



Ein Todesfall ist eingetreten – Was ist zu tun, woran ist zu denken?

Nach einem Todesfall müssen die Angehörigen bei verschiedenen Amtsstellen vorsprechen sowie innert kurzer Zeit eine Reihe von Entscheidungen treffen. Diese Situation ist oftmals neu, neben der emotionalen Belastung herrscht Unsicherheit.

Anhand vorliegender Ausführungen wollen wir versuchen, den Angehörigen beim Treffen von Entscheidungen und Anordnungen zu helfen.

Inhaltsverzeichnis

Erste Schritte bei einem Todesfall	Seite 1
Aufbahrung in der Aufbahrungshalle, Abdankungsfeier	Seite 2
Grabstätten, Grabmäler	Seite 3
Amtliche Siegelung des Nachlasses	Seite 4
Checkliste	Seite 5
Gebühren	Seite 6
Adressen- und Telefonverzeichnis	Seite 8

Erste Schritte bei einem Todesfall

Todesfall	Der Eintritt des Todesfalles ist dem behandelnden Arzt oder dem Notfallarzt umgehend mitzuteilen. Dieser stellt zuhanden des Zivilstandsamtes eine ärztliche Todesbescheinigung aus. Bei einem Todesfall im Spital oder Alters- und Pflegeheim wird die Meldung durch die Verwaltung dieser Institution veranlasst.
Meldung an das Zivilstandsamt	Der Todesfall ist möglichst innert Tagesfrist beim zuständigen Zivilstandsamt anzumelden. Dabei sind die ärztliche Todesbescheinigung und die Ausweispapiere der verstorbenen Person (Familienbüchlein, Niederlassungs- oder Aufenthaltsausweis, Ehe- oder Geburtsschein, bei ausländischen Personen zudem Pass und Ausländerausweis) mitzubringen. Verpflichtet zu dieser Meldung sind die Angehörigen der verstorbenen Person; sie können dazu auch eine Drittperson ermächtigen bzw. beauftragen.
Anordnung für die Bestattung	Für die zeitliche Festlegung der Abdankungsfeier und der Bestattung ist ausschliesslich die Gemeindeverwaltung Roggwil zuständig. Sie sorgt dafür, dass jede Einwohnerin und jeder Einwohner von Roggwil eine würdige Bestattung im Sinne von Art. 7 der Bundesverfassung erhält. Gemeinsam mit den Angehörigen werden die einzelnen Schritte der Abdankungs- und Bestattungsfeierlichkeiten besprochen und festgelegt. Wünsche können berücksichtigt werden, wenn dies das Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Roggwil sowie der Terminplan zulassen. Eine Bestattung kann frühestens 48 Stunden nach dem eingetretenen Todesfall erfolgen.
Überführung des Verstorbenen	Die Überführung der verstorbenen Person muss durch die Angehörigen selbst in Auftrag gegeben werden. Das ausgewählte Bestattungsinstitut ist auch für das Einsargen und allenfalls Ankleiden der verstorbenen Person zuständig.

Aufbahrung in der Aufbahrungshalle, Abdankungsfeier

Besuchszeiten	<p>Bei Aufbahrungen ist die Aufbahrungshalle von 07.00 – 19.00 Uhr für die Öffentlichkeit zugänglich. Wird der Zugang nur für enge Angehörige gewünscht, wird die Türe durch den Friedhofgärtner abgeschlossen und die Angehörigen erhalten für diese Zeit einen Schlüssel, welcher ihnen den Zugang ermöglicht.</p> <p>Gärtnereien haben in beiden Fällen Zutritt zum Vorraum der Aufbahrungshalle, wo der Blumenschmuck deponiert werden kann.</p>
Keine Aufbahrung erwünscht	<p>Auf Wunsch der Angehörigen kann von einer Aufbahrung in der Aufbahrungshalle abgesehen werden. In diesem Fall bleibt der Sarg bis zum Tag der Beerdigung oder der Kremation in einem für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Raum.</p>
Aufbahrung im Sterbehaus	<p>Auf Wunsch der Angehörigen ist die Aufbahrung des Leichnams im Sterbehaus möglich. Die Gemeindeverwaltung erteilt die Bewilligung, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegen sprechen.</p>
Abdankungsfeier	<p>Die Abdankungsfeier findet je nach Glaubensrichtung in der reformierten Kirche oder der katholischen Kirche Roggwil statt.</p>
Termin für die Bestattung	<p>Für evangelisch-reformierte Glaubensgemeinschaften findet die Abdankung in der Regel um 14.00 Uhr in der reformierten Kirche und für katholische Abdankungen um 10.00 Uhr in der Katholischen Kirche Roggwil statt.</p> <p>Die Bestattungszeit wird in Verbindung mit dem Pfarramt festgelegt. An öffentlichen Feiertagen und am Samstag wird nicht bestattet.</p>
Kirchliche Trauerfeier	<p>Die Angehörigen bestimmen zusammen mit dem Pfarramt, ob die Beisetzung vor oder nach der kirchlichen Trauerfeier stattfindet. Die Form der Trauerfeier in der Kirche richtet sich nach den geltenden Bestimmungen der Landeskirche und der Kirchgemeinde.</p>
Kirchengeläut	<p>Die Bestattungsfeier beginnt mit dem Kirchengeläut gemäss besonderer Vereinbarung mit den Kirchenbehörden. Eine stille Beisetzung kann gewünscht werden.</p>
Orgelspiel	<p>Das Orgelspiel wird durch das entsprechende Pfarramt organisiert.</p>

Grabstätten, Grabmäler

Urnenreihengrab	Normalgrab zur Urnenbeisetzung in der Erde. Die Beisetzung von mehreren Urnen ist möglich. Die Ruhedauer beträgt 25 Jahre ohne Verlängerungsmöglichkeit.
Urnenfamiliengrab	Normalgrab zur Urneneinsetzung in der Erde. Es dient der ganzen Familie als Ruhestätte. Die Ruhedauer beträgt 40 Jahre. Einer Verlängerung der Ruhezeit ist möglich, soweit es die Platzverhältnisse gestatten.
Erdbestattungsgrab	Einzelgrab in der Reihe, nach zeitlicher Abfolge der Todesfälle. Es können zusätzlich zum Sarg mehrere Urnen beigesetzt werden. Die Ruhedauer beträgt 25 Jahre ohne Verlängerungsfrist.
Erdbestattungs- familiengrab	Es umfasst in der Regel mehrere Grabstellen. Es dient der ganzen Familie als letzte Ruhestätte. Die Ruhedauer beträgt 40 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist möglich.
Gemeinschaftsgrab	Grabstätte, in welche einzig die Asche von Verstorbenen beigesetzt wird. Die Asche wird ohne Urne in fortlaufender Reihenfolge dem Boden übergeben.
Kindergrab (bis 12 Jahre)	Der Friedhof Roggwil verfügt über einen Kindergrabplatz. Die Ruhedauer beträgt 25 Jahre ohne Verlängerungsmöglichkeit.
Ruhedauer	Die angegebenen Ruhezeiten verstehen sich ab dem Zeitpunkt der Errichtung der Grabstätte. Eine weitere Beisetzung auf das bestehende Grab verlängert die genannte Ruhezeit nicht.
Grabmäler	Die Errichtung und Abänderung von Grabmälern richtet sich nach den Vorschriften des Bestattungs- und Friedhofreglements der Einwohnergemeinde Roggwil. Der Fachinhaber Friedhofwesen ist zuständig für die Prüfung des Gesuches bzw. Erteilung der entsprechenden Bewilligung. Wir empfehlen deshalb, vor Beginn der Ausführungsarbeiten mit den kompetenten Stellen der Einwohnergemeinde Roggwil Kontakt aufzunehmen.

Amtliche Siegelung des Nachlasses

Gesetzliche Bestimmungen	Art. 8 der kantonalen Verordnung über die Errichtung des Inventars schreibt vor, dass in jedem Todesfall ein Siegelungsprotokoll aufzunehmen ist.
Siegelungsorgan	Die Präsidialabteilung ist für die Aufnahme des Siegelungsprotokolls zuständig.
Siegelungsprotokoll	<p>Folgende Angaben sind im Siegelungsprotokoll aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalien der verstorbenen Person - gesetzliche oder vertragliche Vertreter oder Zeugen, die dem Verfahren beiwohnen - voraussichtlicher Vertreter der Erben - Vermögenswerte, Liegenschaften - vermutliche Erben - Letztwillige Verfügung vorhanden? (wenn ja Entgegennahme zuhanden der Testamentseröffnungsbehörde) - Erbvertrag vorhanden? - Ehevertrag vorhanden? - Vorempfänge und Schenkungen? - Unterschriften
Oberaufsicht	Für das Inventarverfahren hat das Regierungsstatthalteramt die Oberaufsicht.
Inventarverfahren	Wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Inventars erfüllt sind, teilt der/die Regierungsstatthalter/in dies den erbberechtigten Personen schriftlich mit. Diese haben binnen 10 Tagen die Möglichkeit, die Aufnahme eines öffentlichen Inventars unter Beizug eines Notars oder ein Erbschaftsinventar zu verlangen. Wird davon nicht Gebrauch gemacht, so ordnet das Regierungsstatthalteramt die Aufnahme des Steuerinventars an, sofern dies nicht schon von Amtes wegen erfolgt ist.
Ausnahmen, Verzicht	Auf die Errichtung eines Inventars kann unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden. Insbesondere wenn das Rohvermögen der verstorbenen Person und des überlebenden Ehegatten weniger als Fr. 100'00.00 beträgt.

Checkliste: was ist zu tun, woran ist zu denken?

zu erledigen	erledigt
Meldung des Todesfalls an den behandelnden Arzt oder Notfallarzt	<input type="checkbox"/>
Meldung an das zuständige Zivilstandsamt	<input type="checkbox"/>
Auftrag an das gewünschte Bestattungsinstitut	<input type="checkbox"/>
Kontaktaufnahme mit der Einwohnergemeinde/Präsidialabteilung	<input type="checkbox"/>
Kontaktaufnahme mit zuständigem Pfarramt	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Siegelungsprotokolls bei der Präsidialabteilung	<input type="checkbox"/>
Meldung an die AHV-Zweigstelle	<input type="checkbox"/>
Todesanzeige in Auftrag geben, Leidzirkulare erstellen lassen	<input type="checkbox"/>
Grabschmuck in Auftrag geben	<input type="checkbox"/>
Kontaktaufnahme mit dem Bildhauer betreffend Grabmal	<input type="checkbox"/>
Restaurant für Grebtessen reservieren	<input type="checkbox"/>
Meldung des Todesfalls an Bank, Post, Versicherungen, Pensionskasse usw.	<input type="checkbox"/>

Diese Checkliste ist weder abschliessend noch muss jeder Punkt in diesem Sinne erledigt werden. Sie soll den Angehörigen lediglich dazu dienen, bei einem Todesfall systematisch vorzugehen.

Gebühren

Bestattungskosten

Für Verstorbene,

- die bei ihrem Hinschied in Roggwil gesetzlichen Wohnsitz hatten
- die jahrelang in Roggwil niedergelassen waren, dann aber wegen Krankheit , Gebrechlichkeit oder Alters gezwungen wurden, in auswärtigen Spitälern, Heimen oder bei Verwandten zu wohnen,
- die nach kantonalem Recht in Roggwil bestattet werden müssen,

erbringt die Einwohnergemeinde Roggwil folgende Leistungen unentgeltlich:

- a) die Aufbahrung in der Aufbahrungshalle
- b) die Benützung der Abdankungshalle im Krematorium
- c) die Erdbestattung oder
- d) die Kremation mit einfacher Urne und Beisetzung
- e) ein Reihengrab
- f) das Grabkreuz
- g) die Grabumrandung und die Erstbepflanzung des Grabes mit immergrünen Pflanzen
- h) die unumgänglichen administrativen Aufwendungen der Gemeinde.

A Familiengrabstätten

Preis pro m ² für Einwohner von Roggwil (Schrittplatten / Cottoneaster werden nach Aufwand verrechnet)	Fr.1'000.00
Preis pro m ² für Auswärtige (Faktor 1.5)	Fr. 1'500.00

B Tarife für die Bestattung verstorbener Auswärtiger (Art. 17)

Grabplatzgebühr

Urnengrab (1,00 x 1,00 = 1 m ²)	Fr. 1'500.00
Reihengrab Erwachsene (1.80 x 0.80 = 1.44m ²)	Fr. 2'000.00
Reihengrab Kinder (1.50 x 0.75 = 1.10m ²)	Fr. 1'500.00
Gemeinschaftsgrab (0.40 x 0.40 = 0.16m ²)	Fr. 240.00

Andere Gebühren

Aufbahrung pro Tag	Fr. 35.00
Grabkreuz	Fr. 70.00

Kosten Grabaushub

Erwachsenengrab inkl. Beisetzung	Fr. 840.00
Urnengrab inkl. Beisetzung	Fr. 330.00
Kindergrab inkl. Beisetzung	Fr. 650.00
Gemeinschaftsgrab (nur Asche beisetzen)	Fr. 330.00

Grabeinfassungen inkl. Nebenarbeiten

Erdbestattungsgrab	Fr. 360.00
Urnengrab	Fr. 305.00

Bestattungen am Samstag

Zuschlag auf Ziffer 3 für Friedhofunternehmung: 25%

<u>Kanzleigeühren</u>	Fr. 25.00
-----------------------	-----------

Adressen- und Telefonverzeichnis

Amtsstellen	Bestattungsamt (Präsidialabteilung) Bahnhofstrasse 8, 4914 Roggwil	Tel. 062 918 40 10 Fax 062 918 40 25
	Zivilstandsamt des Kreises Aarwangen Jurastrasse 22, 4900 Langenthal	Tel. 062 916 60 80 Fax 062 916 60 81
	Siegelungsamt (Präsidialabteilung) Bahnhofstrasse 8, 4914 Roggwil	Tel. 062 918 40 10 Fax 062 918 40 25
	Krematorium Geissbergstrasse 25, 4900 Langenthal	Tel. 062 922 81 21
	Friedhofgärtnerei Wehrli Schulhausstrasse 5, 4914 Roggwil	Tel. 062 929 27 25
	AHV-Zweigstelle Bahnhofstrasse 8, 4914 Roggwil	Tel. 062 918 40 20
Bestattungsinstitute	Ruckstuhl Christian Melchnaustrasse 43, 4900 Langenthal	Tel. 062 923 95 05
	Lumen Bestattungsdienst, Lüscher Martin Gsteigweg 1, 4923 Wynau	Tel. 062 929 00 69
Bildhauer	Wyler & Co. Geissbergstrasse 16, 4900 Langenthal	Tel. 062 922 37 22
	Kaspar Gebrüder St. Urbanstrasse 42, 4900 Langenthal	Tel. 062 922 13 61
Pfarrämter Roggwil	Kunz Sandra Käsereistrasse 10, 4914 Roggwil	Tel. 062 929 11 39 078 664 16 15
	Buchter Frank Dorfstrasse 8, 4914 Roggwil	Tel. 062 929 11 55 079 773 40 29
Reformierte Kirchgemeinde	Gollin Elisabeth, Sekretärin Grunholzweg 9, 4914 Roggwil	Tel. 062 929 25 82
Röm.-kath. Pfarramt	Schulhausstrasse 11a 4900 Langenthal	Tel. 062 922 14 09
Todesanzeigen	Druckerei Schläfli AG Tavelweg 2, 4914 Roggwil	Tel. 062 929 16 60
	Anzeiger für das Amt Aarwangen Bahnhofstrasse 39, 4900 Langenthal	Tel. 062 922 65 55
	Langenthaler Tagblatt Marktgasse 3, 4900 Langenthal	Tel. 062 919 50 23
	Berner Zeitung St. Urbanstrasse 22, 4900 Langenthal	Tel. 062 919 44 44

Vereinbarung über Bestattungswünsche

(Bitte gut lesbar oder mit Schreibmaschine ausfüllen)

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Adresse:	
PLZ, Ort:	
Zivilstand:	
Konfession:	
Telefon P:	
Telefon G:	
Natel:	

Wünschen Sie eine Kremation?	
Wünschen Sie eine Erdbestattung?	
Wünschen Sie eine Aufbahrung in der Aufbahrungshalle Roggwil?	

Grabstätten (Bitte die gewünschte Grabstätte ankreuzen)

Urnenreihengrab (Mietdauer 25 Jahre ohne Verlängerungsmöglichkeit)	<input type="checkbox"/>
Urnenfamiliengrab (Mietdauer 40 Jahre, Verlängerung der Ruhezeiten möglich)	<input type="checkbox"/>
Erdbestattungsgrab (Mietdauer 25 Jahre ohne Verlängerungsmöglichkeit)	<input type="checkbox"/>
Erdbestattungsfamiliengrab (Mietdauer 40, Verlängerung der Ruhezeiten möglich)	<input type="checkbox"/>
Gemeinschaftsgrab	<input type="checkbox"/>
Urnenbeisetzung in bestehendes Urnen- oder Erdbestattungsgrab (hat aber keine Verlängerung der bestehenden Mietdauer der Grabstätte zur Folge)	<input type="checkbox"/>
Kindergräber (bis 12 Jahre) (Mietdauer 25 Jahre ohne Verlängerungsmöglichkeit)	<input type="checkbox"/>
Kein Grab auf dem Friedhof Roggwil	<input type="checkbox"/>

Haben Sie spezielle Wünsche für die Abdankung? Wenn ja, welche?	
--	--

Haben Sie spezielle Wünsche für die Beisetzung? Wenn ja, welche?	
---	--

<u>Allfällige Kontakt- oder Bezugspersonen:</u> Name, Vorname: Adresse: Telefon-Nummer:	
--	--

Bemerkungen:

Die Gemeindeverwaltung Roggwil bestätigt den Empfang dieser Vereinbarung über die Bestattungswünsche.

4914 Roggwil, _____

GEMEINDEVERWALTUNG ROGGWIL
Bestattungswesen